**Regeln für den Stallbetrieb in der Corona-Krise**

*Dies ist die Zusammenfassung eines Leitfadens des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen:*

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen und die Bundesregierung haben zur Eindämmung des Coronavirus Maßnahmen ergriffen, die mit einer deutlichen Einschränkung der individuellen Bewegungsfreiheit verknüpft sind. Ziel ist die massive Verringerung sozialer Kontakte, um die Ausbreitung des Virus zu verlangsamen.

Die Regelungen sind verbindlich. Sie führen zu einer Einstellung des sportlichen Regelbetriebs auch in Reitvereinen und Reitschulen. Erlaubt ist nur die Versorgung der Pferde im Rahmen der Grundbedürfnisse einschließlich der Bewegung. Ziel ist nicht die Ausübung des Sports oder die Freizeitgestaltung. Daher sind sämtliche Maßnahmen so auszurichten, dass der basale Anspruch des Tierschutzes erfüllt wird. Darüber hinausgehende Aktivitäten müssen unterbleiben.

* Ausschließlich die für die Versorgung und Bewegung der Pferde notwendigen Personen haben Zutritt.
* Die Anwesenheitszeit wird auf das notwendige Minimum reduziert. Hierbei ist von maximal 2 Stunden pro Pferd und Tag auszugehen. Dabei ist nur eine Person je Pferd erforderlich.
* Zusammenkünfte im Stall sind einzustellen.
* Ein Mindestabstand von 1 bis 2 m zu anderen Personen im Stall ist bei jeglichen Tätigkeiten rund um die Betreuung der Pferde einzuhalten. Beengte Räumlichkeiten wie beispielsweise Sattelkammern werden einzeln betreten. Die Abstandsregeln sind auch bei der Pferdevor- und -nachbereitung und bei dem Passieren auf der Stallgasse einzuhalten.
* Die Anzahl der Pferde, die sich gleichzeitig in der Halle oder auf dem Platz befinden, ist zu begrenzen. Orientierung bietet die Formel: 200 Quadratmeter je Pferd (das entspricht vier Pferden auf einer Fläche von 20x40m).
* Damit im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus die sozialen Kontakte nachvollzogen werden können, sollen die beteiligten Personen diese dokumentieren. Dafür haben wir am Stall Listen ausgelegt.
* Wenn eine Versorgung durch den Tierarzt oder Schmied erforderlich ist, erfolgt dies in Absprache mit der verantwortlichen Leitung (Ausnahme: akute Erkrankung und Notfallversorgung). Die Anwesenheit weiterer Dienstleister (z.B. Sattler, Physiotherapeuten etc.) muss ebenfalls mit der Leitung abgesprochen werden. Es ist abzuwägen, ob eine Dienstleistung nicht auch zu einem späteren Zeitpunkt erbracht werden kann.
* Anforderungen des Infektionsschutzes sind:

- Beschränkung der sozialen Kontakte auf das unverzichtbar Notwendige
- Betretungsverbot bei Symptomen einer Erkrankung der Atemwege und bei Fieber
- Abstandhalten und Verzicht auf Berührung/Händeschütteln
- Husten- und Niesregeln

* Hände-Hygiene: Unmittelbar nach dem Betreten der Anlage ist auf direktem Wege der Sanitärbereich aufzusuchen, um die Hände gründlich zu waschen, bevor weitere Gegenstände angefasst werden. Vor dem Verlassen der Anlage ist ebenfalls eine gründliche Händehygiene durchzuführen. Generell ist das zusätzliche permanente Tragen der Reithandschuhe oder anderer Handschuhe sinnvoll.

Bei Fragen können Sie uns gerne ansprechen.

Der Vorstand